
527/AB XXV. GP

Eingelangt am 28.03.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am März 2014

GZ: BMF-310205/0027-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 543/J vom 29. Januar 2014 der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Finanzpolizei (bis 2010: KIAB) hat im angefragten Zeitraum bei Kontrollen am ordnungspolitischen Sektor die nachstehend angeführte Anzahl an rumänischen Staatsangehörigen als vermutlich illegal Beschäftigte nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und/oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgestellt:

Zeitraum	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Personen	1.730	2.056	3.207	2.907	2.365	2.259

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 2. und 6.:

Eine statistische Auswertung, welche Staatsangehörigen bei welchem Betrieb illegal beschäftigt waren, ist nicht durchführbar.

Zu 3.:

Weder das Ausländerbeschäftigungsgesetz noch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sehen Sanktionen für illegal Beschäftigte vor. Als EU-Bürger können sich rumänische Staatsangehörige (seit 1. Jänner 2007) ohne weiteres im Bundesgebiet aufhalten; die Feststellung einer illegalen Beschäftigung führt hier grundsätzlich nicht zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen. Die behördliche Zuständigkeit dafür liegt jedoch beim Bundesministerium für Inneres.

Zu 4.:

Die illegale Beschäftigung von rumänischen Staatsangehörigen war bis 31. Dezember 2013 gem. § 28 Ausländerbeschäftigungsgesetz mit Geldstrafe bedroht. Diese Verwaltungsübertretung wird bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von € 1.000 bis € 10.000, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von € 2.000 bis € 20.000, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von € 2.000 bis € 20.000, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von € 4.000 bis € 50.000 bestraft.

Die Beschäftigung von Dienstnehmern ohne vorherige Anmeldung zur Sozialversicherung ist gem. § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz mit Geldstrafe bedroht. Diese Verwaltungsübertretung wird für jeden nicht angemeldeten Dienstnehmer mit Geldstrafe von € 730 bis zu € 2.180, im Wiederholungsfall von € 2.180 bis zu € 5.000 bestraft.

Zu 5.:

Die Finanzpolizei (bis 2010: KIAB) hat im angefragten Zeitraum bei Kontrollen am ordnungspolitischen Sektor die nachstehend angeführte Anzahl an bulgarischen Staatsangehörigen als vermutlich illegal Beschäftigte nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und/oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgestellt:

Zeitraum	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Personen	477	632	863	903	734	902

Zu 7.:

Weder das Ausländerbeschäftigungsgesetz noch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sehen Sanktionen für illegal Beschäftigte vor.

Als EU-Bürger können sich bulgarische Staatsangehörige (seit 1. Jänner 2007) ohne weiteres im Bundesgebiet aufhalten; die Feststellung einer illegalen Beschäftigung führt hier grundsätzlich nicht zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen. Die behördliche Zuständigkeit dafür liegt jedoch beim Bundesministerium für Inneres.

Zu 8.:

Die illegale Beschäftigung von bulgarischen Staatsangehörigen war bis 31. Dezember 2013 gem. § 28 Ausländerbeschäftigungsgesetz mit Geldstrafe bedroht. Diese Verwaltungsübertretung wird bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000,-- Euro bis 20.000,-- Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000,-- Euro bis 20.000,-- Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro bestraft.

Die Beschäftigung von Dienstnehmern ohne vorherige Anmeldung zur Sozialversicherung ist gem. § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz mit Geldstrafe bedroht. Diese Verwaltungsübertretung wird für jeden nicht angemeldeten Dienstnehmer mit Geldstrafe von 730,-- Euro bis zu 2.180,-- Euro, im Wiederholungsfall von 2.180,-- Euro bis zu 5.000,-- Euro bestraft.

Mit freundlichen Grüßen